§ 0376 BGB

- (1) Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.
- (2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen:
 - 1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, dass er auf das Recht zur Rücknahme verzichte,
 - 2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt,
 - 3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem <u>Gläubiger</u> und dem <u>Schuldner</u> ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.